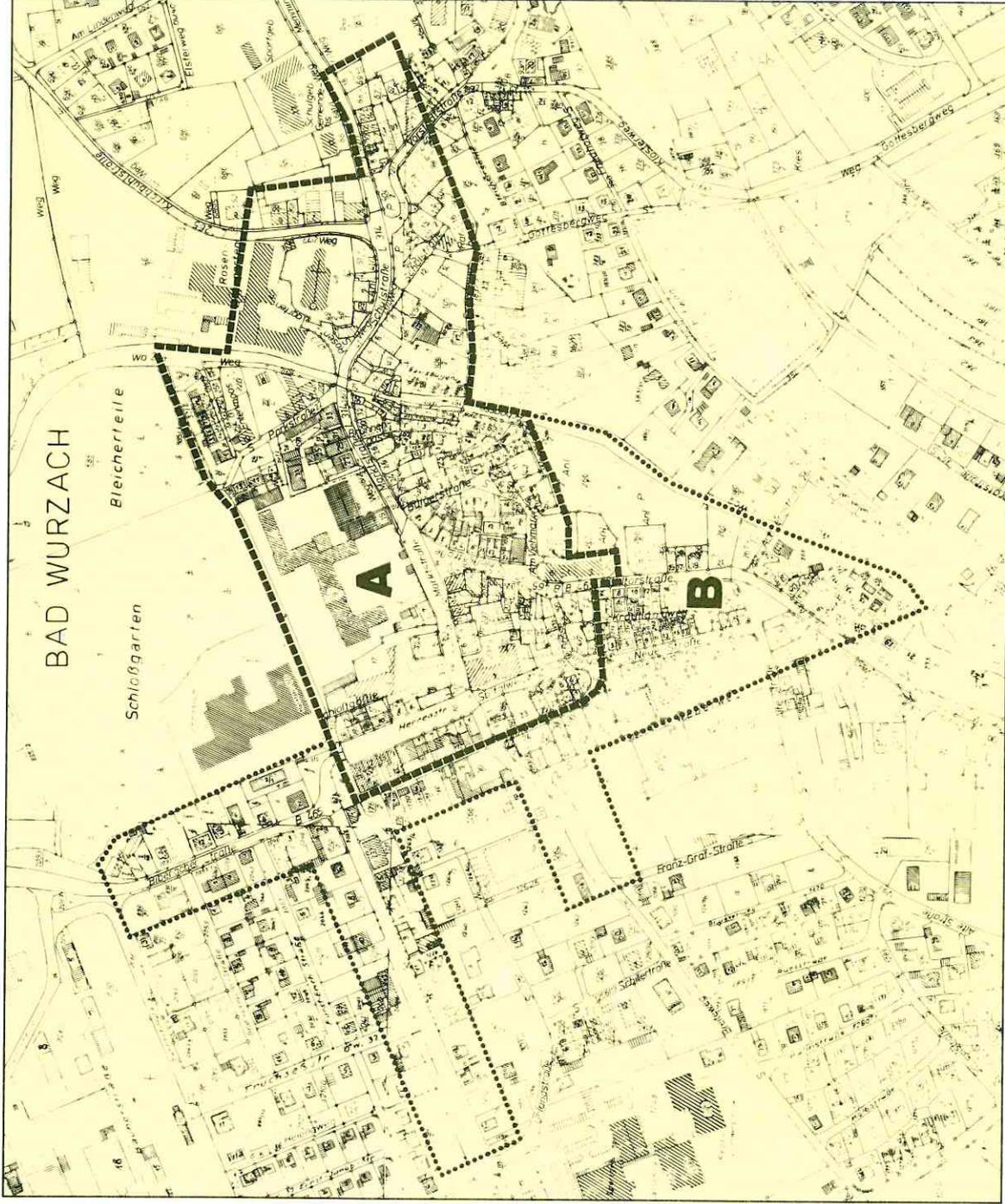


zung

kräftige Gestaltungssatzung für Bad Wurzach juristische Instrument für die Pflege und des historischen Stadtbildes. Diese Bro- dazu dienen, die einzelnen Regelungen zu ulichen und bei den Bürgern, Hausbesit- en Bauschaffenden das Bewußtsein um die ortung des Einzelnen für das Gesamtbild in. Auf den folgenden Seiten wird der ver- Satzungstext ergänzt durch erläuternde re und veranschaulicht durch Skizzen und an. Auf diese Weise sollen die Festsetz- itzung dem Bürger als das „gestalterische iher gebracht werden.

gsbereich der Gestaltungssatzung wurde ältiger Auswertung der Ortsbildanalyse in ig mit den zuständigen Behörden festge- ltungsbereich wurde in zwei Zonen festge- Zone A als der eigentlich schützenswerte h bezüglich der Anwendung der Satzung nält. In der Zone B gelten nur die §§ 2, 3 u. 4. } übertragen, können und sollten die sworschläge auch außerhalb des Gel- ches der Satzung in Bad Wurzach und in en angewandt werden.



Geltungsbereiche der Gestaltungssatzung

Zone A ■■■■■■■■■■ Zone B■■■■■■■■■■

Lageplan Stadt Bad Wurzach

Der Geltungsbereich der Satzung

Verbindlicher Satzungstext:

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen sowie über örtliche Bauvorschriften in der Stadt Bad Wurzach (Altstadtsatzung)

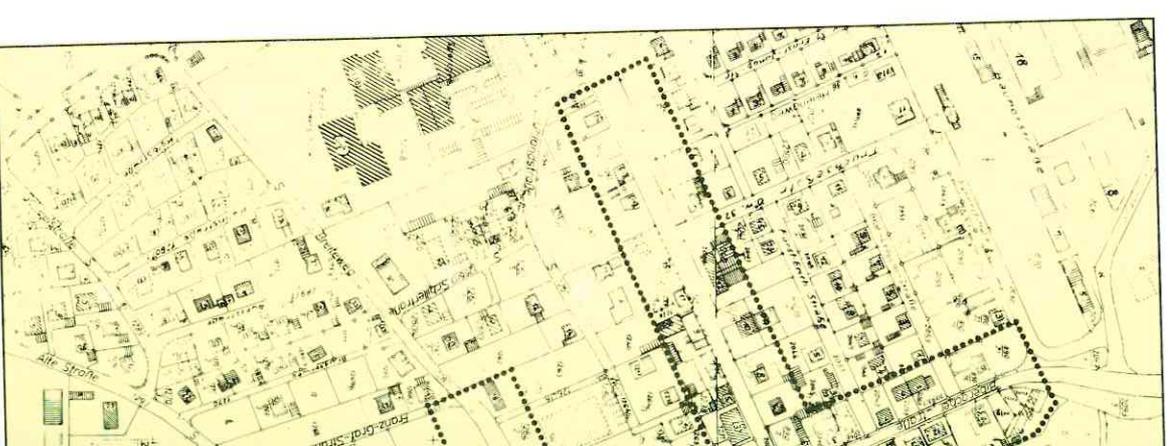
Aufgrund von § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBAUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. BGBl. S. 3617), und von § 73 Abs. 1 und 2 und § 74 der Landesbauordnung (LBO) i. d. F. v. 28. 11. 1983 (GBl. S. 770, ber. 1984 S. 519) und von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 3. 10. 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1984 (GBl. S. 474) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach am 25. 9. 1985 folgende Satzung zum Schutz und zur Pflege der Altstadt als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird entsprechend dem Lageplan vom 19. 10. 1983 / 22. 5. 1985, der Bestandteil dieser Satzung ist, in Zone A und B eingeteilt.
2. Im Bereich der Zone B gelten nur die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit nicht in einzelnen Bebauungsplänen abweichende Regelungen getroffen sind.

Die rechtskräftige Gestaltungssatzung für Bad Wurzach ist das juristische Instrument für die Pflege und Erhaltung des historischen Stadtbildes. Diese Broschüre soll dazu dienen, die einzelnen Regelungen zu veranschaulichen und bei den Bürgern, Hausbesitzern und den Bauschaffenden das Bewußtsein um die Mitverantwortung des Einzelnen für das Gesamtbild zu erzeugen. Auf den folgenden Seiten wird der verbindliche Satzungstext ergänzt durch erläuternde Kommentare und veranschaulicht durch Skizzen und Abbildungen. Auf diese Weise sollen die Festsetzungen der Satzung dem Bürger als das „gestalterische Leitbild“ näher gebracht werden.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wurde nach sorgfältiger Auswertung der Ortsbildanalyse in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt. Der Geltungsbereich wurde in zwei Zonen festgelegt, wobei Zone A als der eigentlich schützenswerte Kernbereich bezüglich der Anwendung der Satzung Vorrang erhält. In der Zone B gelten nur die §§ 2, 3 u. 4. Singemäß übertragen, können und sollten die Gestaltungsvorschläge auch außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung in Bad Wurzach und in den Teilorten angewandt werden.



Geltungsbereiche der Gestaltun
Zone A
Zone B